

Seiner

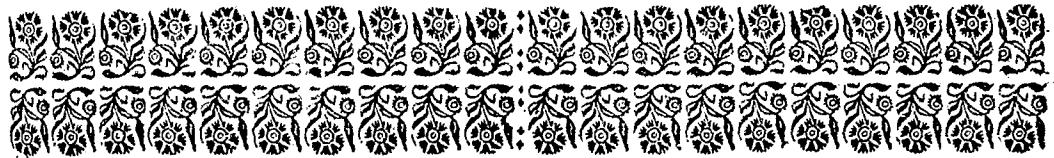
Kurfürstlichen Durchleuchtigkeit
zu Mainz z. Z.

E D I C T und Befehl

Wider die

Selbst-Rach-Injurien / Friedens-Stöhrungen / Duellen / Nacht-Schwermereyen / und Insultationen

De Dato 28. Octobris 1730.



Sn Gottes Gnaden Wir
Franz Ludwig / des Heiligen
Stuhls zu Maynz Erz-Bischöf / des
Heiligen Römischen Reichs durch Germanien

Erz-Canzler und Churfürst, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister deutschen Ordens, in Deutsch- und Welschen Landen, Bischof zu Worms und Preslau, Probst und Herr zu Ellwangen, Pfalz-Graff von Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog, Fürst zu Mörs, Graff zu Beldenz, Sponheim, der Marck und Ravenberg, Herr zu Ravenstein, Freudenthal und Eulenberg. &c. Entbieten unseren Stathaltern, und Regierungen, Generatät und Beamten, sofort allen und jeden Unseren Untergebenen hohen und niedrigen Civil- und Militair-Bedienten, Obrigkeit, Befehlhaberen, Schultheissen und Gerichts-Haltern, sowohl in Städten als Dörfferen, und insgemein allen Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen, Unsers Erz-Stifts und angehöriger Landen, auch allen anderen, denen dieses Edict fürkommen mögte, Unsere Gnad, und fügen hiermit zu wissen, welchergestalten Wir einige Zeithero höchst missfällig wahrgenommen, daß nicht nur in Unserer Rieden-Stadt Maynz, sondern auch an anderen Orthen des Erz-Stifts die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen, Duellen, Nachts-Schwermereyen, Balgen und Schlägereyen, dergestalt überhand nehn, daß fast niemand, auch so gar auff öffentlicher Straßen und sonstwo dergleichen injuriosen Auffällen, Thathandlungen, und Auforderungen gnugsam gesichert ist, sondern sich der Indiscretion deren Tumultuanten und Raubtächtigen Leuthen gleichsam exponiret sehen muß, obwohl Wir nun zu Unseren untergebenen getreuen Bedienten, Officiern, Vasallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben, daß sie vielmehr in der Bravoure

und Tapfferkeit gegen Unsere und des Batterlands Feinde, als in unmüthen Rauff- Händlen, Duelliren und Balgen die Ehr eines rechtschaffenen Manns und Soldaten zu erwerben sich bemühen, anben wohl bedenken werden, wie der höchste Gott ihme allein die Nach vorbehalten, und deswegen die Fürsten und Obrigkeitten auff Erden verordnet habe, damit sie an statt seiner das Schwert gebrauchen, sofort das Böse und Unrecht strafen und rächen sollen, so hat sich jedamoch bis anhero in der That leyder! mehr dann zu viel geäussert, daß verschiedene muthwillige Aggressores und Tumultuanten, solches gänzlich außer Acht lassen, und sich gleichsam eine Ehr darauf machen, wann sie ihren Nebennenschen, auch wohl ohne mindeste hierzu gegebene Ursach oder Anlass, mit Worten und Wercken touchiren, und zu ohnmöthigen Rauff- Händlen verhechten, sofort zu allerhand unangenechmen Folgerungen, Duellen und Balgereyen gleichsam nöthigen; gleichwie aber solche vermessentliche Provocationes und Duellen sowohl zu Verachtung der Gott- und weltlichen Gesäzen, als auch zu Verkleinerung des höchsten Lands- Fürstlich- Obrigkeitlichen Ambts gereichen, und Gottes gerechten Zorn über Land und Leuthe verursachen, die Injurianten, Duellanten, Schläger und Balger auch ihre Leib und Seel nicht nur in ohnmöthige augenscheinliche Gefahr sezen, sondern über dieses auch dem gemeinen Besten gar grossen und unersehlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excessen, Ausforderungen, Duelle und Rauff- Händel offternahls diejenige, welche uns, dem heiligen Römischen Reich und Unseren Landen mit ihrer Tapfferkeit, Experiencie und guten Qualitäten, sowohl in Militair- als Civil- und anderen Bedienungen schon viele und nutzliche Dienste geleistet haben, oder in Zukunft leisten können, wie auch die studirende Jugend auff Academien in der besten Blüthe ihres Alters, zum größen Nachtheil des gemeinen Wesens und empfindlicher Betrübniss ihrer Eltern und Angehörigen, freuentlich und muthwillig hinweggerissen und auffgerieben werden; Wir aber diesem Ubel und Unwesen fürs Künftige in Unseren Landen umb da mehr gesteuert und abgeholfen wissen wollen, als Wir vermög des von Gott Uns verliehenen hohen Lands- Fürstlichen und Obrigkeitlichen Ambts Uns hierzu allerdings verbunden und schuldig erkennen; Also haben Wir Uns gemüthiget befunden, nach reif für der Sachen Überlegung und mit gutem Vorbedacht aus Chur- und Lands- Fürstlicher Macht und Hoheit dieses stets währende Edict wider alle verbottene unzulässige Rencontres, Duella, Rauff- Händel, Ausforderungen, Injurien, und Friedens- Stöhrungen dergestalt zu promulgiren, auch

4 (4)
5 (5)
auch dabei eine solche ewigwährende Verfassung und Reglement hierdurch zu machen, damit dergleichen Unheyl fürs Künftige vorgebogen und abgeholfen, die Duella gänzlich aufgehoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Nahmen und guten Leynuth erhalten werden, und von allen unbilligen Aggressionen und Insultationen entubrigt bleiben möge, da hingegen alle wider diese Unsere heylsame Constitution handlende muthwillige Verbrecher und Übertrettere auffs Härteste und ohne alles Nachsehen abgestraft werden sollen.

ARTICULUS I.

Solchemnach ordnen und gebiethen Wir aus höchster Chur- und Lands- Fürstlich- Obrigkeitlicher Macht alles Ernstes, daß niemand von Unseren hohen und niedrigen Hoff- und Civil-Bedienten, Officiern, Lehren- Leuthen, Unterthanen, Einsassen oder andern, welche sich in Unseren Landen auffthalten, wie nicht weniger frembden Durchreisenden, Studiosis, auch allen Anderen, weß Stands und Würden die auch seyn mögten, seit nun Nebennenschen, mit Minen, Worten oder Wercken auff einigerley Weis beleidigen oder angreissen, noch denselben, es sey in Gesellschaft oder sonst mit grobem Scherz, unziemlichen Gebärden, oder auff andrer Weis schimpfflich antasten oder verunglimpfen solle, sondern Unser Befehl ist hiermit, daß ein jeder mit seinem Nächsten überall friedlich und bescheidenlich umgehen, und zu seinem selbstigenen Besten, Sicherheit und Erhaltung sich eines geruhigen Lebens, und der hierzu erforderlichen Einigkeit und friedlichen Aufführung in alle Weeg bekleihigen, einer auch dem andern bei allen Gelegenheiten diejenige Ehrerbietung und den schuldigen Respect, so ihm wegen seines Stands oder tragenden Ambts zutoms met und gebühret, ohne einigel Schmählerung oder Abbruch geben und erweisen solle.

ARTICULUS II.

Erner ist Unser ernstlicher Will, daß alle diejenige, so einiger mas- sen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeiten in Unserm Churfürstenthum und Landen beschimpft zu seyn vermeinen, sich nicht gesessen lassen sollen, dessfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch Uns
A 3

Ums in das von Gott anvertraute Rach - Schwerd zu greiffen, sondern
Wir, als die ihnen vorgesetzte höchste Lands - Obrigkeit, wollen dahn se-
hen, daß denen Beliebten hinlängliche Satisfaction wiedersfahren, und
sowohl ihre Ehr und gute Nahme, als ihre Person, auch Haab und
Guth ungekränket und ungeschmälet erhalten, gerettet, und vindicirt
werde.

ARTICULUS III.

Oben Wir aber doch keines Weegs gemeinet seynd, jemanden die von
Gott und der Natur erlaubte abgendothigte ohnvermeidliche Defen-
sion zu Rettung seines Lebens, Gesundheit oder Gliederen, wie auch zu
Abwendung der etwa nächst androhenden Schlägen, oder anderer dergle-
ichen injuriosen Thätlichkeiten (servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ;
oder dass allenfalls dabei die geziemende Mäßigung beobachtet, und keines
Weegs überschritten werde, die bevorstehende Gefahr auch nach mensch-
lichem Vermuthen, anderer Gestalt nicht abgewendet noch verhütet wer-
den könne) abzuschneiden oder zu verbieten, allermassen solche Noth-Wehr
lichen- und Völcker - Rechten, bestens gegründet und zugelassen ist, und
dahero niemanden mit Zug verwehret werden kan; Wie dann auch, und
damit das Point d'Honneur nicht gänzlich negligrirt, und Unsere Officiers
Reputation stehenden rechtschaffenen Leuthen nicht so gar ausgeschlossen
seyn mögen, Wir zwar alle hohe und niedrige Officiers hiermit treulich er-
mahnet und verwarnet haben wollen, daß, wann sie außerhalb Unserm
Erz - Stift und Landen mit anderen Potentaten, Fürsten und Ständen,
Leuthen, es seyen Civil - oder Militair - Personen, in Commando, Gesell-
schafften, oder sonst, es seye im Feld, Winter - Quartier, Guarnison,
oder wo es wolle, zusammen seyn müssen, selbige durchaus keine unmühe-
men, sondern solche auf alle mögliche Weiß vermeiden sollen; Dafern
sie aber, wie öfters zu geschehen pfleget, von anderen Frembden, die nicht
zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Küsel
und Muthwillen außer Unserm Erz - Stift und Landen an ihren Ehren
angegriffen, und also mit denenselben in Duelle gerathen würden, solchen-
falls wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und abgends-

thigten Duellen der Verbrecher nicht eigentlich als ein vorsätzlich - und geo-
fährlicher Duellant jedoch so fern dabei eine Entleibung geschiehet, nach
Gestalt deren Umständen und ihne dabei zu Schulden kommender Ex-
cessen denen gemeinen Rechten gemäß, billig bestraffet, zunahmen Wir über
vergossenes Menschen - Blut keines Weegs dispensiren, sondern solches dem
rechtlichen Auspruch lediglich überlassen wollen.

ARTICULUS IV.

Es soll und muß sich auch sonst keiner, er seye Civil - Militair - oder
Hoff - Bedienter hohes oder niedrigen Stands, adelich oder unadelich,
Einheimischer oder Frembder, so lang sie in Unseren Landen seynd (darun-
ter dann auch die von der Miliz honestè dimittirte Ober - Officiers bis auff
den Adjutanten, Cornet und Fänderich begriffen, so lang sie keine gemeine
Bürgerliche - oder Baurs - Nahrung treiben) sich unterstehen, wie ihnen
allen dann und einem jeden solches auffs Allerschärfste hierdurch verbot-
ten wird, aus einer etwa gegebenen Ursach, es sei wegen vorgebrachter
Plauderen, verächtlicher Reden, schimpfflicher Worten, Minen, und Ge-
bärden, oder anderer Thätlichkeiten, den Andern zum Duell auszuforderen,
noch dergleichen Ausforderungen und Duelle anzunehmen, sondern er soll
das ihne zugefügte Unrecht und Unbild Uns oder Unseren Regierungen,
hohen Kriegs - Officiern, Stadt - Magistraten, Beamten, und Obrigkeit-
ten, unter welchen der Beliebiger steht, auff Universitäten aber einem
zeitlichen Rectori gebührend anzeigen und hinterbringen, gestalten dann
desfalls einem jeden die behördige rechtliche Satisfaction ohne langen kost-
spieligen Umbtrieb, sobald immer thunlich, verschaffet werden soll.

ARTICULUS V.

Afern aber jemand Unserer hohen und niedrigen Hoff - oder Civil-
Bedienten, Officiern, Vasallen, und Unterthanen auch Frembde und
Durchreisende in Unsern Landen, sowohl auch und ins Besondere Unsere
Ober - Officiers unter sich, es seye inn - oder außerhalb Landes, diesem Un-
sern Edict zuwider, sich selbst rächen, und einander durch ein Cartel oder
abgeschickte Mittels - Person, oder auff andere Weiß zum Duell auszof-
deren würden, ob gleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget, so soll
dans

daunoch ein solcher Freveler, weilen er den Uns schuldigen Respekt und Uns
ser tragendes Lands- Fürstlich- Obrigkeitliches Ambt hierdurch merklich
violiret, und vilipendiret, aller seiner Chargen und Bedienungen, wann er
deren hätte, eo ipso gänzlich verlustiget seyn, anben nach Befinden ent-
weder mit ansehnlicher Geld- Buß zu milden Sachen, oder zweijähriger
Gefängniß bestraffet werden; Dafern aber ein solcher frevelmuthiger
Provocant keine Charge bediente, so soll er der Helfft von allen seinen Reve-
nuen auff zwey Jahr verlustiget, davon dann ein Theil Unserin Fisco, der
andere aber dem hiesigen Hospital ad S. Rochum oder sonstien ad pios usus,
wohin Wir es destiniren werden, verfallen seyn; Er soll auch nichts desto
weniger mit zweijähriger Gefangenschaft, wie vorgedacht, bestraffet wer-
den; Hätte aber ein solcher Provocant gar keine Mittel, so wollen Wir
ihn zur Vestungs- Arbeit auff zwey Jahr condemniret haben; dahinge-
gen soll ein solcher Ausforderer wegen des ihm etwa angethanen Schimpfs
nicht die mindeste Satisfaction zu gewarten haben, sondern es soll die erlitt-
ene Beschimpfung lediglich auff ihm sitzen bleiben; Solte aber jemand
seinen Obern, unter dessen Bortmäßigkeit und Commando er steht, aus-
zuforderen sich erfrechen, so soll die dem Provocanten dictirte Straff, dop-
pelt an ihm ohne einziges Nachsehen exequiret, auch jedesmal darauf
mit gesehen werden, was disfalls wegen der Subordination in Unseren
Kriegs- Articulen bereits enthalten und verordnet ist.

ARTICULUS VI.

Soll auch derjenige, welcher von jemanden ausgefordert und pro-
vocirt worden, sich keines Weegs gelüsten lassen, das ihm ange-
tragene Duell anzunehmen, viels weniger auf dem darzu bestimten Kampf-
platz zu erscheinen, sondern Wir ordnen hiermit alles Ernstes, und wol-
len: Dass derselbe gleich nach empfangenem Cartel und Absags- Brief,
oder nach geschehener mündlichen Ausforderung, den ihm angebotnenen
Kampf, mit allen Umständen, Uns oder Unserer nachgesetzten Regie-
rung, Generalität, Gouverneuren, und anderen ihm vorgesetzten hohen
Officireren, oder anderen Oberen und Magistraten, denunciren und Unser
höchstes Lands- Fürst- Obrigkeitliches Ambt imploriren solle; worauf
alsdann nach Beschaffenheit deren Umständen, und vorherganger der
Sachen summarischer Untersuchung, dem Ausgeförderten eine hinlängliche
und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.
Wür-

Würde aber jemand ohngeachtet dieses Unseres Verbotts weder
Uns, noch auch denen ihm vorgesetzten Obern einige Nachricht von dem
ihm zugesandten Cartel geben noch solches denunciren, sondern beflissen-
lich verschweigen, oder gar dem Appell deferiren, ein Cartel annehmen, oder
sich münd- oder schriftlich anheischig machen, dem Ausforderer zu folgen,
und auf bestimte Zeit und Ort den Kampf mit demselben anzutreten,
so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschienen, noch
auch das vorgehabte Duell zum wirklichen Effect und Fortgang kommen
mögte, dennoch ohne einziges Gnad mit eben denen Straffen worzu Wir
den Provocanten in nebst vorhergehendem Articul verdamnet haben, bele-
get und angesehen werden;

Wofern aber der Provocatus dem Provocanten mit ehrenführigen Wor-
ten oder Werken zu einiger Offens Ursach oder Anlaß gegeben hätte, als-
dann hat zwar der Provocans sich der ihm etwann competitenden Satis-
faction, wie vorgemeldt, verlustig gemacht, jedoch soll der Provocatus solchen
Falls und wann er die Provocation angenommen, noch härter bestraffet,
und sowohl die Geld- Buß auf eine höhere Summ, als auch die Zeit der Ge-
fangenschaft noch weiter extendiret und prolongiret werden.

ARTICULUS VII.

Als nun jemand diesem Unserem Edict zu wider sich unterstehen würde,
würcklich in einen Duell einzulassen, und die etwa habende Differentien
und Zwistigkeiten solchergestalt durch einen Zweikampf mit dem Degen
oder Pistohlen, es sei zu Pferdt oder zu Fuß vermeintlich auszuführen,
und dass dabei keine Entleibung erfolget wäre, so sollen sie beydersseits per-
procedum Summarium ohne alle Weitläufigkeit, und zwar die Honoratio-
res zur zweijährigen Gefängniß, die geringere aber zur zweijährigen
Schanden-Arbeit, beedes auf ihre selbst eigene Kosten und mit volliger
Entsehung oder Verlust ihrer habenden Chargen, Dignitäten, Ehren-Stel-
len, Functionen und Diensten condemnirt, auch über dieses nach befund
deren Umständen, und Proportion ihres Vermögens und Einkünften mit
einer nahmhaften Geld- Straff ad pios usus angesehen werden; Wann
aber jemand von solchen frevelhaften Balgeren auf dem Platz bleiben,
und durch einen von seinem Gegner ihm angebrachten tödlichen Schuß,
Hieb oder Stich sein Leben einbüßen würde, so soll der Körper des Ent-
leib-

... 10 ...

leibten, wann er ein Ober-Officier, Adelicher oder sonstens distinguirter Condition, entweder daselbst allwo solcher unglücklicher Duell vor sich gingen, oder an einem andern abgelegenen ohnehrlichen Orth eingescharrret, wofern es aber keiner von Adel oder distinguirter Condition wäre, als dann anderen zum Abscheu und Exempel aufgehängen, oder wenigstens auf dem gewöhnlichen Richt-Platz nächst bei dem Hoch-Gericht durch den Schinder beerdiget werden.

Der Thäter hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlaßten Duell entlebet, und seine Händ mit dessen Blut unverantwortlicher Weis be fleckt, soll, wann die Wund an sich letal, wofern es ein Ober-Officier, einer von Adel oder sonstens honestioris Conditionis, seiner Chargen und Ehren-Aembter, so er etwa begleiten mögte, sofort ipso facto verlustig seyn; und ihm darauf, so bald er ertapt wird, ungeaumt der process formirt, sein Degen gebrochen, und er selbsten durch das Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht, und dessen Körper auf dem Richt-Platz beerdiget werden, wäre aber der Delinquent nicht von Adel, noch ein Ober-Officier, noch sonstens von Distinguierter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhaft worden, durch einen summarischen Proceß zum Strang condemnit, das Urtheil auch an ihm würtlich vollzogen, und der Leichnam darauf Abends abgenommen, und auf dem Richt-Platz durch den Schindereingescharrret werden, verstürbe aber einer deren Duellanten, und verwundeten durch diese Gelegenheit, und es würde die Wunde an sich nicht absolute letal und tödlich befunden, solchenfalls soll nach erwogenen Umständen die vorgesetzte Gefängniss- oder Schanzen-Straff an denen Duellanten auf einige Jahr erhöhet, hingegen der Körper des Verstorbenen wann er ein Ober-Officier, Adelicher oder sonstens gleicher Condition an einen abgeringerer Condition seynd, durch den Todten-Gräber, andere aber so ge eingescharrret werden.

Dafern aber das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen sollte, daß die Duellanten beiderseits auf der Wahl-Stadt bleiben, und das Leben einbüßen thäten, so sollen deren selben Leiber, wann sie Ober-Officier, oder von Adel, oder sonstens honestioris Conditionis seynd, auf dem Platz der Entleibung, oder da dieses so bald nicht geschehen könnte, in loco in honesto durch den Scharfrichter und die Seinige begraben, wofern sie aber nicht von solcher Condition wären, ihre Körper von dem Scharfrichter aufge nommen und nächst beim Galgen eingescharrret werden.

ARTI-

... 11 ...

ARTICULUS VIII.

Dafern auch jemand Unserer Officirern, Hoff- oder Civil-Bedienten und Untergebenen sich in ein fremdes Gebiet, umb daselbst die in Unseren Landen gehabte Handel und concertirte Duellen auszuführen, besgeben würde, der oder dieselbe sollen, weilen sie mutwilliger und freventslicher Weis Unsere hohe Authorität verletzt, mit gleicher Schärfe, als hätten sie in Unserem Territorio duelliret, wie hieroben verordnet ist, ge straffet werden, solten aber dergleichen Verbrechere nach bescheinem Duell außer Lands bleiben, oder nach denen in Unseren Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren, und nach dreymahl wiederhohler Edicta-Citation, wie bey der Miliz nach Kriegs-Gebrauch geschiehet, nicht erscheinen, so soll dennoch die Execution der verwirckten Straff, und zwar, wann eine Entleibung daben geschehen, auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Scharff-Richter in seiner Bildnis vollzogen und dasselbe mit der Beyschrift des Verbrechens und der verdienten Tods-Straff an den Galgen geschlagen und aufgehängt werden, außer einer erfolgten Entleibung aber werden deren flüchtigen Duellanten auch Provocanten ihre Nahmen so lang an den Galgen geschlagen und nicht chender cum restitutions honoris davon abgenommen, bis sie sich in selbsteigener Person gestellet, und die ihnen andicirte Straff erlitten, jedoch soll durch die solchergestalt in effigie und durch Anheftung ihres Nahmens an den Galgen geschehene Execution keines Weegs die sonstens nach Gestalt der Sachen gesetzte Tods- und Leibs-Straff aufgehoben seyn, sondern sobald dergleichen Missethäter über kurz oder lang sich betreten lassen würden, sothane Tods- oder Leibs-Straff nichts destowider an ihnen vollstrecket werden, ganz ohne daß jemand sich darwider mit der Präsciptioñ oder Verjährung schützen möge; Auch sollen diejenige, so dergleichen Verbrecher wissentlich aufnehmen, beherbergen oder sonstens zu ihrer Flucht einiger Massen behülflich seynd, mit aller Schärfe, auch wohl gar nach Gestalt deren Umständen mit Leib- und Lebens-Straff angesehen werden.

ARTICULUS IX.

Alle Secundanten und Cartel-Trägere, auch diejenige so mit Rath oder That die Duellen concertiren, und beförderen helfsen, und sich als Un ter-

terhändler daben gebrauchen lassen, sollen denen Provocirenden überall gleich und unmachlich gestraffet und wider dieselbige auf eben dieselbe Weis wie mit Jenen verfahren werden. Dazern auch des Provocanten Domestiken oder Untergebene sich wissentlich zum Cartel - Tragen gebrauchen liessen, oder ihres Herrn Adversarios mündlich zum Duell ausfordern, oder sich sonst in dergleichen Duellen gebrauchen lassen, sofort auf einigerley Weis directe oder indirecte darzu cooperiren würden, sollen dieselbe nach Proportion ihres Verbrechens entweder mit zweijähriger Schanden-Straff oder auch wohl gar nach Beschaffenheit deren daben mit einlaufenden Umständen, mit würcklicher Leibs - Straff belegt werden.

ARTICULUS X.

Ernier wollen Wir allen Unseren Untergebenen ohne Unterschied welch Stands und Wesens sie auch seyn mögen, hiermit und in Kraft dieses alles Ernstes und bey willkürlicher Straff anbefohlen haben, dass ein jeder, so bald er von dergleichen vorschenden Duellen und Balgareyen etwas vernehmen oder in Erfahrung bringen würde, solches Uns, Unseren Regierungen, Generalität, Beselchs-Haberem, und Oberen, nach Unterschied und Qualität deren Personen, wie auch denen Rectoribus Academiarum oder Magistraten in denen Städten, oder Beamten auf dem Land, ungesaumt anzeigen solle, darauf dann die Streitigkeiten behörig untersucht, und die Interessenten der Billigkeit nach (jedoch in alle Weeg mit Vorbehalt der fiscalischen Straff) verglichen, oder nach Maßgab dieses Edicts darinnen verfahren und decidirt, bisz dahin aber die streitige Parteien in Arrest genommen werden sollen; denen Denuntianten aber soll nach Unterschied deren Personen ein gewisse Recompens von uns aus denen Gutheren oder Mittlen deren schuldig - befundenen Verbrecheren und Ubertreteren dieses Verbots, verschaffet und würcklich gereicht werden.

Diesjenige aber welche sich bey denen Duellen oder Roncontres einfinden, um selbigen zuzusehen, und nicht geflissen seynd, auf alle mögliche Weis und Weeg solche zu verhüthen, oder denen streitenden Theilen abzuwehren, sollen aller ihrer Chargen entsetzt, auch sonst mit willkürlicher Straff belegt werden.

AR-

ARTICULUS XI.

Nachdem sich auch vielfältig geäussert hat, das sowohl Officiers, als auch Studiosi auf Unseren Universitäten, und andre, sich unterstehen, denenjenigen welche von jemanden mit Verbal - oder Real - Injurien inthilfend angegriffen und beleidigt worden, solches nicht nur auff eine sehr manstädige Art mündlich vorzuwerfen, sondern auch dieselbe etwa durch Unbekhrung deren Zeller, vorben trinken an denen Tischen, auch durch schimpfliches Unternehmen und Zeichen, von der Tisch - Gesellschaft und ehrlicher Conversation gleichsam auszuschliessen, und solcher gestalt per indirectum zu Nehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction durch formale Duella oder gefährliche Roncontres zu animiren und zu verhezen, Wir aber solches unziemlich und straffbares Beginnen keineswegs nachsehen, sondern durchaus abgestellet wissen wollen; als verordnen und befehlen Wir hiemit alles Ernstes, das alle diejenige, es seyen Hoff - Civil - oder Militair - Personen oder auch Studiosi, so hinkünftig dem Beleidigten die thine zugefügte Unbild oder Beschimpfung vorwerfen; oder selbigen auff obige und andere Weis zur Privat - Revange oder eigenmächtiger Satisfaction zu verhezen und zu verleiten sich unterfangen werden, gleich denenjenigen, welche als Secundanten und Unterhändere sich gebrauchen lassen, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und beforderen heissen, mit eben der darauff gesetzten Straff belegt, und darzu condemniret werden sollen.

ARTICULUS XII.

Manit nun aber auch in solchen Fällen dem Beleidigten Theil wegen der erlittenen Beschimpfung und Unbild die gehührende Satisfaction verschaffet werde, als setzen, ordnen und wollen Wir, dass alle Injurien, sie mögen mit Minen, Gebärden, Schimpf- und Schelt - Worten, oder auff andere Weis zugefüget werden, nach Beschaffenheit des Verbrechens und deren Umständen, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitt (wobei dann auch offtmahlen der Injuriane in öffentlichen Gericht, und in Beseyn derenjenigen Personen, in deren Gegenwart er den Andern injuriaret hat, sich auffs Maul schlagen muss) auch wohl mit Entziehung der Charge, Geldt - Buß, zeitlicher Gefängniß, Schanden - Straff, oder Lands - Verweisung, auch Verbietung des Degens, wann er ein Edelman

mann oder Ober-Officier ist, gestrafft werden soll. Wann aber jemand dem andern, mit der Hand und Prügel drohet, derselbe soll nach Unterscheid der Person entweder ein Vierteljahr im Gefängniß sitzen, oder die Schanzen-Arbeit verrichten, und ehender nicht los gelassen werden, bis er dem Belendigten eine öffentliche Abbitt gethan, und darneben eine Geldt-Buß pro ratione circumstantiarum & modo facultatum erleget haben wird; Dafern es aber gar zur Thätlichkeit von groben Real-Injurien, als in specie zu Hand-Schlägen und Ohrfeigen, nach dem Kopftwerfen, und dergleichen kommen würde, ist ein Unterschied zu machen, ob solche Real-Injurien in calore rixæ, und etwa auf vorher gegangene Veranlassung und Schelt-Wort, lügen heissen, oder dergleichen, jemanden gegeben worden; gestalten auff solchen Fall derjenige, welcher zu dergleichen Real-Injurien geschritten, wenigstens mit 6. monatlicher Gefangenschaft oder halbjähriger Schanzen-Arbeit belegt werden solle; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen, soll derjenige, welcher die Ohrfeig oder den Schlag vorsätzlicher Weiß mit der Hand gethan, ein ganzes Jahr gesangen sitzen, und solche Zeit præcisè gehalten, auch auf dann, daß der Belendiger für die letztere Helfft des Jahrs eine nahm, hafte Geldt-Buß (deren Determination Wir Uns vorbehalten) zahlen könnte und wolte; Vorhero aber ehe- und bevor der Belendiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in Gegenwart einiger vornehmen Personen zu Empfahrung gleicher Schläg- und Injurien von dem Belendigten zu offeriren, daheneben auch schrift- und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener, und brutaler Weiß los geschlagen habe, mit Bitt, der Belendigte mögte seine Christlichen verzeihen, und das passirte vergessen, davon auch wegen solcher eigenmächtig genommen Satisfaktion, keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- oder Stock-Streichen und dergleichen käme, alsdann soll gleicher Gestalt der Unterschied gehalten werden, daß wann solches in calore rixæ und nach vorhero empfangenen Hand- oder Faustschlägen fürgienge, derjenige, welcher solcher Gestalt zu erst geschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- oder Stock-Streich in continentia darauf gegeben, wegen des in der Detention begangenen Excessus, ein Jahr und drei Monath lang gesangen sitzen, und keiner von beyden einige weitere Satisfaktion zu prætendiren haben.

Wann

Wann aber jemand den andern mit dergleichen Peitsch- oder Stock-Schlägen tractirte, ohne daß er immediate vorher von dem andern geschlagen worden, alsdann soll er anderthalb Jahr gesangen sitzen, und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden, bis er den Belendigten, wie vorher gemeldet, öffentlich unib Verzeihung gebetten.

Dafern aber jemand sich erfrechen würde, einen andern mit Prügeln vorsätzlich und unversehener Weiß zu überfallen, und damit zu schlagen, alsdann soll solcher Treveler und Injuriant wegen seines Verbrechens mit zweijähriger Gefangenschaft gestrafft werden, vorher aber hinwend dem Belendigten eine öffentliche Abbitt thun, auch gewärtig seyn, eben dergleichen Schläg, als er jenem gegeben, von demselben hinwieder zu empfangen, auch ihm demuthig danken, wosfern er selbige ihm nicht geben sollte, wie es wohl in seiner Macht stünde, dabeneben solle er Injuriant und Belendiger sowohl mund- als schriftlich sich erklären, daß er den Belendigten unbesonnener und brutaler Weiß angefallen, und also tractaret habe, mit Bitt, solches zu vergessen, und mit der angehängten Erklärung, daß wann er an seiner Stelle wäre, er sich mit eben dergleichen Satisfaktion völlig vergnügen wolte, welches alles dann absonderlich an denen Nachts-Schwermeren, so ihren Neben-Menschen bey Nachtzeit auf den Gassen und Strassen insultiren und anfallen, nicht nur ohnmachlässig vollzogen, sondern auch nach befundenen Umständen mercklich exalperirt werden soll.

ARTICULUS XIII.

Im Fall auch jemand, er seye wer er wolle, dieses Edict in Unseren Landen violiren, und auff einigerley Weiß darwidder handlen, her- nach aber darauff entweichen würde, alsdann und ob er gleich nicht Unser sondern einer andern Herrschaft Unterthan wäre, wollen Wir doch sofort auff des Belendigten oder Unseres Fisci Ansuchen und Bescheinigung des Facti, uns der Sachen mit allem Ernst und Nachdruck annehmen, und da weder durch Unsere Requisitorialia, Intercessionalia noch Edictal-Citation der Verbrecher, es sey ein Einheimischer oder Fremder, herbeizubringen wäre, sondern ungehorsamlich abwesend und flüchtig bleiben wurde, soll derselbe in Contumaciam für infam erklärt, auch nach Gestalt deren Umständen und Beschaffenheit des Verbrechens wohl gar sein Nahmen an den Galgen geschlagen, und sonst wider einen solchen auf andere

andere schimpffliche Arth verfahren, und derselbe an seinen Ehren nicht ehender restituiret werden, bis er sich in eigener Person gestellet, und dem Belendigten gebührende Satisfaction praestirt haben werde, wie dann auch wann der solcher gestalt Flüchtige, einige Lehen oder Allodial-Güther oder Einkünften in Unseren Landen hätte, dieselbe so lang von Unserm Fisco (vorbehaltlich jedoch der Frauen und Kinderen gebührenden Unterhalts) eingezogen werden sollen, bis er das Übertreten und Verbrechen durch die darauff gesetzte Straff gehörig geblüsset haben wird.

ARTICULUS XIV.

Und weilen auch wahrgenommen worden, daß bey denen in gemeindnen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurien-Klagen zwischen Leuthen, welche von Duelliren und Balgen keine Profession machen, oftmahs recht muthwillige und erzwungene Vexx gebrauchet, und denen Partheyen viele kostbare und weitläufige Proceszen zugezogen, die Partheyen dabei in ohnversöhnlichen Hass und grosse Armut gebrüderet, und durch des Gegenthils bestissentliche Verzögerung elendiglich herumb getrieben werden, also seynd wir aus gerechtem Eyffer zur Jüstiz und zu Abwendung aller solcher bestissentlichen Verzögerungen und unverantwortlichen Umbtriebs bewogen worden, alle solenne und formliche in Rechten sonst zugelassene Klagden in Injurien-Sachen, sie seyen ad aestimationem, palinodiam oder sonstwie wie sie wollen, hierdurch in soweit aufzuheben und abzustellen, daß in Zukunft auf blosse Denunciation oder beschuhene Klag des Injuriati, welche mit Exprimirung nothiger Umständen und Bewigung deren Beweis-Gründen oder Benennung deren Zeugen so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschaft haben, geschehen muß, ohne Verstattung verschiedener und geräumer Terminen auch ohne Zulassung eines Defensoris, es leye dann auf speciale Richterliche Bewiligung, nur summariter procediret werden, und der Richter schuldig seyn soll, wann der angegebene Injuriant die denuncierte oder eingeflagte Injurien ablaugnen würde, mit summarischer eydlichen Examining deren Zeugen zu verfahren, nach Befindung auf die eydliche Aussagen zu reflectiren, und solcher gestalt sine omni strepitu judicarii ordinis & somota appellatione auf eine Ehren-Eklärung und Abbitte oder auch nach Beschaffenheit deren Umständen auf einen öffentlichen Wiederruff zuerkennen, wobei der Injuriant zugleich in die Kosten, welche sofort zu liquidiren und zu moderieren

ren seynd, condemniret, und über dieses mit einer Geldt-Buß, Zeitlicher Gefängniss, Länds-Berweisung, Staupen-Schlag, oder Schanzen-Straff, beleget werden solle.

ARTICULUS XV.

Achdem es sich zum öfttern auch zutraget, daß unterm Vorwand eines simulirten Rencontre rechte formliche Duellen angestellet und ausgeübet werden, so seynd wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemeint, jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens oder seiner Glieder nach Beschaffenheit deren Umständen, & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ abzuschneiden noch zu verbieten: Es sollen aber dennoch alle diejenige, so dergleichen Rencontre gehabt, selbsten sowohl, als auch diejenige so mit darben gewesen, oder sonstien Wissenschaft darum haben, scharff und eydlich examiniret werden, ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa gehabten Strittigkeit vorhero unter denen rencontirenden Partheyen mündlich, oder durch Schreiben, Unterhändler, Diesner, oder sonstien verabredet worden; wobei dann ferner alle Umstand, daß nemlichen die Rencontres in dem ersten Eyffer (denn kaum zu widerstehen ist) und nicht præmeditate noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edictes geschehen, deducirt und Examiniret werden sollen; dafern nun hierunter einiger Betrug erfunden würde, sollen alsdann die Schuldige wegen des doppelten Verbrechens gleich denen Duellantem, mit Leib- und Lebens-Straff belegt werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden können, daß es kein Duell sondern eine rechte Rencontre gewesen, alsdann cessaret zwar in so weit die in Unseren Edict angesetzte und verordnete Straff deren Duellantem; Es sollen aber jedannoch die Urhebore und Anfängere des Streits bey solchen Rencontres mit exemplarischer Straff belegen, diejenige auch welche das moderamen inculpatæ tutelæ oder die Noth-Wehr dabei überschritten haben, nach Arth deren Excessen und Umständen bestraffet werden, absonderlich da ein oder anderer tott bleiben würde, in welchen Fällen denen gemeindnen Rechten gemäß, in der Sachen verfahren, oder das vergossene Menschen-Blut nach Götlichen und Weltlichen Rechten mit aller Schärfe vindiciret werden solle.

ARTICULUS XVI.

Somit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequit Cognition in verglichenen fürfallenden Injurien und Duell-Sachen, wann die Partheyen allerseiths Militair-Persohnen, und also dem Foro Militari unterworffen seyn, niemanden anderst als Unserer Generalität zustehen soll, welche durch anzusehende unpartheyische Kriegs-Rechte darinnen zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hoff- und Civil-Bediente aber gehörten an Unsere Regierungen und Ober-Gerichten in Unsren Provincien und Landen, jedoch soll der Angriff und die Arrestirung deren, so wider dieses Unser Edict handlen, allen Unsren Gouverneuren, Generalen und Comendanten der Regimenten und Guarnisonen, auch allen und jeden Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit anbefohlen seyn, und dasfern jemand unter denenselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter echappiren oder entkommen lasse, soll er dafür pro qualitate circumstantiarum mit Verarzung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniss, Geldt-Straffe, oder sonstem angesehen werden. Die ergriffene und arrestirte Persohnen aber sollen darauf sofort, wann sie Militair-Chargen haben, Unsren Guarnisonen und Regimenten, die Ubrige aber Unsren Regierungen oder dem gehörigen Richter zur ferneren Disposition und rechtlichen Verfügung abgefligt werden. Trüge es sich aber zu, dass die Interessenten theils Hoff- oder Civil- und theils Militair-Persohnen wären, und also ad diversa Judicia gehörten, alsdann soll ein Judicium mixtum angestellet, und die Cognition des Verbrechens nach Beschaffenheit deren Umständen und interessirten Personen, entweder von Unsren Regierungen in foro Civili mit Zuziehung einer Kriegs-Officieren, oder von Unserer Generalität, und wenn sie darzu von Officieren beorderen werden, in Foro Militari mit Zuziehung eines oder mehrerer Civil-Bedienten, fürgenommen, untersucht, und nach Mass gab dieses Edict erörtert werden, wegen des Angrieffs aber bleibt es in allen diesen Fällen, wie vorhin gemeldet.

ARTICULUS XVII.

So ist auch ferner Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiermit, dass sowohl die Kaufmanns-Diener und Laden-Diener, als auch die Läufer quayen

quayen und Handwerks-Pursch in Unserer Residenz-Stadt Mayns, und anderen Unseres Erb-Stifts Städten und Flecken, sich in Zukunft des Degen-Tragens und Seiten-Gewehrs gänzlichen enthalten, denen Contravenienten aber auf Betretungs-Fall nicht nur die Degen, Hirsch-Fänger, oder anderes Seiten-Gewehr also gleich auf öffentlicher Straßen hinweg genommen, sondern dieselbe über dieses auch als Verächtliche Unserer Landes-Herrlichen Verordnung entweder mit etlich-tägiger Gefangenenschafft, oder anderer willkürlicher Straff belegt werden sollen.

ARTICULUS XVIII.

Mit damit sich niemand mit der Unwissenheit dessen, so in dieser Verordnung enthalten, zu entschuldigen haben möge, so wollen wir, dass dieses Edict in öffentlichen Druck ausgehen und in allen Unsren Landen, desgleichen auch bei Unserer Hoffstatt, Generalität und Soldatesca zu jedermanns Nachricht und behöriger Direction abgclesen und publiciret, auch Unsren Statthalteren und Regierungen desgleichen denen Gouverneurs in denen Besitzungen und Comendanten deren Regimenten, nicht weniger denen Universitäten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten in Unsren Landen einige Exemplaria davon zugesertiget, solche an publiques Orthen affigirt, und sonst auf alle besthümliche Weis zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Urkund Unserer eigenhändigen Mahmens Unterschrift und bengedruckten Churfürstl. Insiegel, so geschehen Neys in Schlesien den 28. Octobris 1730.

FRANZ LUDWIG CHURFÜRST.

